

32. Wechsel an eigene Order, auf dessen Rückseite sich als erste Namenschrift diejenige des Ausstellers befindet, zugleich aber der über dieser Namenschrift stehende Übertragungsvermerk durchstrichen ist.
W.D. Art. 36.

I. Civilsenat. Ur. v. 8. Juni 1898 i. S. des Vorschußvereines in
N. (Nl.) m. M. (Bekl.). Rep. I. 56/98.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 107 S. 412
abgedruckt.